

An die Landesverbände
des Österreichischen Gemeindebundes

An die Landesgruppen
des Österreichischen Städtebundes

An die Mitglieder
des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Update Baukartell: zweiter Geldbuße-Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde an das Kartellgericht, Möglichkeit der Privatbeteiligung am Strafverfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

Anschließend an das im Dezember 2020 ergangene gemeinsame Informationsschreiben betreffend das Baukartell möchten Sie der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund sowie der VÖWVG über folgende neue Entwicklungen informieren:

1) Überblick (aktualisierte Zusammenfassung)

Bereits seit 2017 ermittelt die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zu einem groß angelegten österreichweiten Baukartell, das auf illegalen Preis- und Marktabsprachen basierte. Insgesamt sollen mehr als 40 Unternehmen beteiligt gewesen sein. Nach Einschätzung von Insidern handelt es sich um das bisher größte Kartell der Zweiten Republik.

Geschädigt wurde vor allem die öffentliche Hand als Auftraggeber, d.h. Gebietskörperschaften und öffentliche Unternehmen. Zu den betroffenen Bauaufträgen zählen u.a. Büro- und Wohngebäude, Friedhöfe, Kasernen, Wasserkraftwerke, Strafanstalten, Parkplätze, Parks und Kindergärten. Im Tiefbau sind Straßen-, Brücken-, Erd- und Gleisbau, Bahnhöfe sowie Kanal- und Leitungsbau betroffen.

Die Auftragsvolumina liegen nach Angaben der Behörden zwischen € 50.000 und € 60 Mio. pro Bauvorhaben. In einem Interview erwähnte der Leiter der BWB Dr. Theo Thanner, dass nach Bekanntwerden der behördlichen Untersuchungen die Angebotspreise bei öffentlichen Ausschreibungen in zumindest zwei Bundesländern um 20 % gesunken sind.

Ende Oktober 2020 reichte die BWB gegen vier Gesellschaften eines bisher nicht namhaft gemachten Baukonzerns die ersten Bußgeldanträge beim Kartellgericht ein.

2) BWB zeigt PORR beim Kartellgericht als weiteren Teilnehmer des Baukartells an

Im April 2021 hat die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) im Zusammenhang mit dem Baukartell beim Kartellgericht (Oberlandesgericht Wien) einen weiteren Geldbuße-Antrag eingebracht, diesmal gegen Unternehmen der PORR-Gruppe. Das Unternehmen hat den Behörden volle Kooperation zugesagt.

Eine Entscheidung des Kartellgerichts, ob ein Kartell vorlag und über die Verhängung von Bußgeldern, ist bisher noch nicht ergangen. Eine solche Entscheidung bildet in der Praxis die wichtigste Grundlage, um von den am Kartell beteiligten Unternehmen Schadenersatz fordern zu können. Sie ist daher entscheidend für die Erfolgchancen einer möglichen Sammelklage.

3) Möglichkeiten der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Gemeinsam mit der Wiener Rechtsanwaltskanzlei Brauneis Klauser Prändl (bkp; www.bkp.at) unterstützen der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, sowie der VÖWVG geschädigte Mitglieder dabei, ihre Schadenersatzansprüche möglichst kostengünstig und risikolos geltend zu machen.

In Betracht kommen insbesondere folgende Optionen:

- a) die Möglichkeit, im Anschluss an eine Entscheidung des Kartellgerichts Schadenersatzansprüche in Form von Einzel- und/oder Sammelklagen vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Um derartige Klagen ohne Kostenrisiko führen zu können, evaluieren die Verbände gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei bkp derzeit die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung gegen Erlösbeteiligung.
- b) die Möglichkeit eines Privatbeteiligtenanschlusses an das derzeit bei der WKStA anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

4) Möglichkeit, sich dem bei der WKStA anhängigen Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen

Neben dem Kartellverfahren beim Oberlandesgericht Wien ist bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) im Zusammenhang mit dem Baukartell auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig. Für Mitglieder, die davon ausgehen, durch das Baukartell geschädigt worden zu sein, besteht die Möglichkeit, sich diesem Strafverfahren kostengünstig als Privatbeteiligte anzuschließen. Ein Anschluss als Privatbeteiligter bringt eine Parteistellung im Strafverfahren und damit einhergehende Rechte wie beispielsweise eine weitgehende Akteneinsicht. Dies sollte die interne Informations- und Entscheidungsgrundlage für weitere Schritte deutlich verbessern.

In der Anchlusserklärung im Rahmen einer Privatbeteiligung wäre darzulegen, dass dem Antragsteller durch die Vergabe eines Bauauftrags an einen oder mehrere der bisher bekannten Kartellanten (PORR, STRABAG, die vormalige TEERAG-ASDAG sowie Hitthaller + Trixl) aufgrund überhöhter Preise ein Schaden entstanden ist. Der Schaden braucht vorerst noch nicht konkret beziffert zu werden. Es reicht, vorerst einen symbolischen Betrag geltend zu machen.

Für die Beteiligung an einer im Anschluss an das Urteil des Kartellgerichts geplanten Sammelklage auf Schadenersatz ist eine Beteiligung als Privatbeteiligter jedoch nicht notwendig.

Sollten vorab weitere Fragen zur Privatbeteiligung bestehen, so kann man sich an den Österreichischen Gemeindebund, den Österreichischen Städtebund oder an den VÖWVG wenden.

Abschließend verweisen wir zu Ihrer Information auf die kürzlich von der EU-Kommission veröffentlichte [Bekanntmachung über Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes](#).

Wir bleiben in der Sache aktiv und werden Sie auch in Zukunft über die weitere Entwicklung – insbesondere infolge der Entscheidung des zuständigen Kartellgerichts – informieren.